



Regelungen zur Einsichtnahme in Rara und Sonderbestände der Kantonsbibliothek

1. Nicht ausleihbare Dokumente

Die folgenden Dokumentenklassen sind nicht ausleihbar, können aber im allgemeinen Lesesaal eingesehen werden.

1. Bücher und Dokumente mit Erscheinungsdatum von 1800 bis 1899 (vgl. auch 2.3)
2. Zeitungen und Zeitschriften (Zentrum für das Buch: alle, Vadiana: st.gallische und neueste Nummer)
3. spezielle Dokumente wie Loseblattsammlungen u.a
4. gebundene Miscellanea
5. Landkarten ab 1900 (mit Ausnahme des speziell bezeichneten ausleihbaren Bestands)

2. Rara

Die folgenden Dokumentenklassen dürfen nur unter Aufsicht des Bibliothekspersonals eingesehen werden.

1. Handschriften und Nachlässe
2. Bücher mit Erscheinungsdatum bis 1799
3. Bücher mit Erscheinungsdatum von 1800 bis 1899, wenn es konservatorisch angezeigt ist
4. Dokumente aus der Graphischen Sammlung, Landkarten bis 1899, Fotos und Ansichtskarten
5. wertvolle Dokumente (Unikate, Einblattdrucke, Flugschriften, bibliophile Drucke, Werke mit Originalgraphik, illustrierte Werke, Ansichten- und Tafelwerke, Mappen, spezielle Sammlungen, wertvolle Faksimile etc.)

Ort der Rara-Einsichtnahme

Rara-Lesesaal im 2. Stock Verwaltungstrakt

Öffnungszeiten für Rara-Einsichtnahme (auf Voranmeldung)

Montag bis Freitag 9.00-12.00, 13.30-17.00 Uhr

Samstag 9.00-16.00 Uhr

Bestände mit dem Standort "Rara": Voranmeldung mindestens einen Tag im Voraus.

E-Mail: kb.rara@sg.ch

Telefon W. Göldi: 071 / 229 23 40

Telefon R. Gamper: 071 / 229 23 42

3. Fotokopieren

1. *Dokumente ab 1800* können grundsätzlich frei fotokopiert werden, mit Ausnahme von Zeitungen sowie Dokumenten, die besonderen konservatorischen Schutz brauchen.
2. *Dokumente von 1700 bis 1799* sowie *Zeitungen* werden nur für wissenschaftliche Zwecke und durch das Bibliothekspersonal fotokopiert.
3. *Handschriften* und *Dokumente bis 1699* werden nicht fotokopiert. Gegen Gebühr werden Digitalaufnahmen oder Mikrofilme erstellt, mit Ausnahme von Dokumenten, die besonderen konservatorischen Schutz brauchen.
4. Kopiergebühren

Selbstbedienung, je Kopie	CHF -.20
Kopieren durch das Bibliothekspersonal, je Kopie	CHF -.50

4. Weitere Bestimmungen

1. In Zweifelsfällen entscheidet das diensthabende Personal.
2. Im Übrigen gelten die Benützungsordnung und der Gebührentarif.

Diese Bestimmungen treten ab sofort in Kraft.

St.Gallen, 12. Februar 2010

sig.

Cornel Dora, Dr. phil.
Kantonsbibliothekar